



Merkblatt

Gesuch um Rückzug einer Betreibung (Löschung)

vom 1. November 2020

A. Grundsätzliches

Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann das Betreibungsregister einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen (Art. 8a SchKG). Das Einsichtsrecht Dritter in das Betreibungsregister ist auf fünf Jahre beschränkt.

Eingetragene Betreibungen werden Dritten nicht mehr angezeigt und erscheinen entsprechend nicht mehr auf dem Betreibungsregistrauszug, wenn sie vom Gläubiger zurückgezogen werden (umgangssprachlich: Löschung). Auf den Rückzug einer Betreibung besteht kein Rechtsanspruch. Der Gläubiger ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch dann nicht verpflichtet seine Betreibung zurückzuziehen, wenn die Betreibung bezahlt ist.

B. Praxis der Steuerverwaltung und zentralen Inkassostelle Basel-Stadt bei natürlichen Personen

Bezahlte Betreibungen werden von der Steuerverwaltung bzw. der zentralen Inkassostelle Basel-Stadt auf schriftliches Gesuch hin gelöscht, sofern keine weiteren bereits gemahnten Forderungen bei der Steuerverwaltung bzw. der zentralen Inkassostelle bestehen.

C. Praxis der Steuerverwaltung und zentralen Inkassostelle Basel-Stadt bei juristischen Personen

Aufgrund der gesetzlichen Pflichten von juristischen Personen (Art. 725 Abs. 2 OR) werden, im Sinne einer einmaligen Ausnahme, bezahlte Betreibungen auf schriftliches Gesuch hin zurückgezogen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es mussten rückblickend auf die letzten fünf Jahre höchstens zwei Betreibungen eingeleitet werden.
- Es bestehen keine weiteren, bereits gemahnten Forderungen bei der Steuerverwaltung bzw. der zentralen Inkassostelle.

Für die Prüfung ist das Datum des Gesuches massgebend. Die ordentlichen kantonalen Steuern sowie die direkte Bundessteuer einer Steuerperiode werden zusammengezogen betrachtet und zählen als eine Betreibung.

D. Auskünfte und Kontakt

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Rückzug von Betreibungen oder möchten Sie ein schriftliches Gesuch um Rückzug einer Betreibung einreichen, wenden Sie sich an den folgenden Kontakt: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Team Rechtsinkasso, Fischmarkt 10, Postfach, CH-4001 Basel, Telefon +41 61 267 97 53, E-Mail rechtsinkasso.stv@bs.ch.